



STADT OLDENBURG <sup>i.O.</sup>

Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017

**Stadt Oldenburg (Oldb)**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	1
2.	Der Konzern Stadt Oldenburg .....	2
3.	Konsolidierter Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017 .....	3
3.1	Bilanz .....	3
3.2	Gesamtergebnisrechnung .....	5
3.3	Anlagenübersicht.....	6
3.4	Schuldenübersicht .....	7
4.	Konsolidierungsbericht.....	8
4.1.	Gesamtüberblick über den Konzern Stadt Oldenburg .....	8
4.1.1	Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage.....	8
4.1.2	Kennzahlen .....	13
4.1.3	Beteiligungsbericht.....	14
4.2	Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss .....	14
4.2.1	Rechtliche Grundlagen .....	14
4.2.2	Stichtag .....	15
4.2.3	Abgrenzung des Konsolidierungskreises .....	15
4.2.4	Angaben zu den Konsolidierungsmethoden .....	17
4.3	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden .....	19
4.4	Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses.....	26
4.4.1	Aktiva .....	26
4.4.2	Passiva .....	30
4.4.3	Gesamtergebnisrechnung .....	35
4.6	Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Haushaltsjahres.....	39
4.7	Sonstige Angaben .....	39
4.7.1.	Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen .....	39
4.7.2.	Mitarbeiter/Innen .....	39
4.8	Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken .....	40
	Anlage 1.....	41
	Anlage 2.....	42



## 1. Einleitung

Die öffentliche Daseinsvorsorge in der Stadt Oldenburg wird nicht nur von der Kernverwaltung, sondern auch von den städtischen Gesellschaften wahrgenommen. Aus diesem Grund ist ein hoher Anteil städtischen Vermögens und Kapitals in den Tochtergesellschaften gebunden. Im Gesamtabschluss wird die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune so dargestellt, als ob es sich um eine wirtschaftliche Einheit handeln würde.

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und die Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO). Durch den Verweis des § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG auf die §§ 300-309, 311 und 312 HGB sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den konsolidierten Gesamtabschluss entsprechend anzuwenden.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2017 trat die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung –KomHKVO-) in Kraft. Zeitgleich trat die GemHKVO außer Kraft. Für das Haushaltsjahr 2017 konnten nach § 63 Abs. 3 KomHKVO die Vorschriften der GemHKVO weiterhin angewendet werden. Die Stadt Oldenburg hat dementsprechend den Haushalt 2017 nach den Vorschriften der GemHKVO aufgestellt, ausgeführt und den Jahresabschluss erstellt. Die Vorschrift des § 63 Abs. 3 KomHKVO gilt in entsprechender Anwendung für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabschlusses 2017.

Der konsolidierte Gesamtabschluss besteht gemäß § 128 Abs. 6 NKomVG aus folgenden Bestandteilen:

- Gesamtbilanz,
- konsolidierte Ergebnisrechnung sowie
- konsolidierte Anlagen nach § 128 Abs. 3 Nr. 2 - 4 NKomVG.

Die konsolidierten Pflichtanlagen setzen sich zusammen aus:

- der Gesamtanlagenübersicht,
- der Gesamtschuldenübersicht,
- der Gesamtrückstellungsübersicht.

Dem Gesamtabschluss ist weiterhin ein Konsolidierungsbericht beizufügen, der Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabschluss und Angaben zu den nicht konsolidierten Aufgabenträgern enthält (§ 128 Abs. 6 S. 3 NKomVG). Darüber hinaus ist dem Konsolidierungsbericht eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

## 2. Der Konzern Stadt Oldenburg

Die Stadt Oldenburg verfügt über zahlreiche unmittelbare und mittelbare Beteiligungen. Die meisten dieser verselbstständigten Aufgabenträger sind Unternehmen, die in privater Rechtsform betrieben werden. Zudem gibt es Sondervermögen in Form der Eigenbetriebe. Nicht alle verselbstständigten Aufgabenträger werden in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen. Entscheidend für die Einbeziehung in den sog. Konsolidierungskreis ist, dass das einzelne Unternehmen im Vergleich zur Summe aller städtischen Gesellschaften bilanziell von wesentlicher Bedeutung ist. Der niedersächsische Gesetzgeber hat empfohlen, dass mindestens 95 % aller Vermögensgegenstände und Schulden und mindestens 95 % aller Erträge und Aufwendungen im Gesamtabchluss direkt ausgewiesen werden müssen. Dadurch wird erreicht, dass die Leserschaft tatsächlich in die Lage versetzt wird, die wirtschaftliche Lage des Konzerns Stadt Oldenburg zutreffend beurteilen zu können.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Bilanzsummen (vor Konsolidierungsmaßnahmen) der Kernverwaltung und alle in den Konsolidierungskreis einbezogenen verselbstständigten Aufgabenträger dar:

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Stadt Oldenburg	1.120.561	56,5	1.092.947	56,9	+ 27.614
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	214.440	10,8	202.274	10,5	+ 12.166
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	61.921	3,1	64.079	3,3	- 2.158
Verkehr und Wasser GmbH	59.276	3,0	49.043	2,6	+ 10.233
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	23.838	1,2	21.969	1,1	+ 1.869
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	24.641	1,2	26.506	1,4	- 1.865
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	2.609	0,1	1.777	0,1	+ 832
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	477.014	24,0	461.635	24,0	+ 15.379
	<b>1.984.300</b>	<b>100,0</b>	<b>1.920.230</b>	<b>100,0</b>	<b>+ 64.070</b>

Die Festlegung des Konsolidierungskreises zum 31. Dezember 2017 kann dem Konsolidierungsbericht entnommen werden. Die verselbstständigten Aufgabenträger wurden grundsätzlich anhand der Kriterien Bilanzsumme, Sachvermögen ohne Vorräte, Nettoposition ohne Sonderposten, Schulden und Rückstellungen sowie ordentliche Erträge und ordentliche Aufwendungen daraufhin untersucht, ob diese einen wesentlichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Oldenburg besitzen.

**3. Konsolidierter Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017**
**3.1 Bilanz**
**Gesamtbilanz  
Stadt Oldenburg  
zum 31. Dezember 2017**

AKTIVA				PASSIVA			
	€	Haushaltsjahr €	Vorjahr €		€	Haushaltsjahr €	Vorjahr €
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>				<b>1. Nettoposition</b>			
1.1. Konzessionen	0,00		0,00	1.1. Basisreinvermögen			
1.2. Lizenzen	2.189.802,06		2.379.339,53	1.1.1. Reinvermögen	519.339.006,29		519.358.498,31
1.3. Ähnliche Rechte	0,00		0,00	1.1.2. Soll-Fehlbetrag aus dem kameralem Abschluss als Minusbetrag	-1.130.767,90		-3.838.754,62
1.4. Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	47.042.891,00		44.973.178,00		<u>518.208.238,39</u>		<u>515.519.743,69</u>
1.5. Aktivierter Umstellungsaufwand	1.382.897,00		1.582.834,00				
1.6. Sonstiges immaterielles Vermögen	7.945.060,05		7.373.312,01				
		<u>58.560.650,11</u>	<u>56.308.663,54</u>	<b>1.2. Rücklagen</b>			
<b>2. Sachvermögen</b>				1.2.1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	19.713.291,02		19.733.240,26
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	112.663.733,13		111.625.932,97	1.2.2. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00		0,00
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	686.994.957,79		657.214.728,80	1.2.3. Rücklagen aus Investitionszuwendungen für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände	0,00		0,00
2.3. Infrastrukturvermögen	423.269.880,51		425.045.537,51	1.2.4. Zweckgebundene Rücklagen	18.028.033,16		17.649.804,74
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	4.322.108,00		2.921.409,00	1.2.5. Sonstige Rücklagen	2.222.595,59		7.364.282,73
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.256.875,13		6.188.751,39		<u>39.963.919,77</u>		<u>44.747.327,73</u>
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	53.038.871,23		52.150.802,04	<b>1.3. Ausgleichsposten für andere Gesellschafter</b>	<u>2.080.000,00</u>		<u>2.080.000,00</u>
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	59.231.895,30		56.234.139,98	<b>1.4. Jahresergebnis</b>			
2.8. Vorräte	13.313.626,15		12.758.129,14	1.4.1. Fehlbeträge aus Vorjahren	5.152.479,49		-4.380.776,19
2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	42.085.158,04		55.270.128,63	1.4.2. Jahresüberschuss mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen	12.071.392,53		6.693.354,39
		<u>1.401.177.105,28</u>	<u>1.379.409.559,46</u>		<u>17.223.872,02</u>		<u>2.312.578,20</u>
<b>3. Finanzvermögen</b>				<b>1.5. Sonderposten</b>			
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	909.422,12		1.322.172,12	1.5.1. Investitionszuweisungen und- zuschüsse	153.744.542,63		154.515.712,25
3.2. Anteile an assoziierten Unternehmen	21.570.037,17		18.898.774,84	1.5.2. Beiträge und ähnliche Entgelte	98.134.485,00		103.651.823,00
3.3. Beteiligungen	4.865.867,89		4.904.333,49	1.5.3. Gebührenaussgleich	2.060.714,75		0,00
3.4. Sondervermögen mit Sonderrechnung	10.880.767,47		10.780.125,23	1.5.4. Bewertungsausgleich	5.895.599,55		5.981.210,55
3.5. Ausleihungen	7.174.367,70		7.308.926,60	1.5.5. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	12.843.845,65		16.337.542,22
3.6. Wertpapiere	25.344,00		27.392,00	1.5.6. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	72.764.675,40		60.112.639,02
3.7. Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.439.930,36		9.372.328,86	1.5.7. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	664.568,79		739.992,94
3.8. Forderungen aus Transferleistungen	2.405.595,06		2.146.532,39	1.5.8. Sonstige Sonderposten	2.585.894,00		2.643.151,00
3.9. Privatrechtliche Forderungen	31.182.750,42		29.410.236,04		<u>348.694.325,77</u>		<u>343.982.070,98</u>
3.10. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	3.399.943,10		1.378.173,69			<u>926.170.355,95</u>	<u>908.641.720,60</u>
3.11. Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	8.077.037,35		7.395.436,74				
		<u>95.931.062,64</u>	<u>92.944.432,00</u>				

4. Liquide Mittel	<u>72.558.687,59</u>	<u>44.577.163,37</u>
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	<u>19.802.706,17</u>	<u>17.674.239,86</u>
	<u>1.648.030.211,79</u>	<u>1.590.914.058,23</u>

2. Schulden			
2.1. Geldschulden			
2.1.1. Anleihen	0,00		
2.1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	373.380.205,46		
2.1.3. Liquiditätskredite	0,00		
2.1.4. Sonstige Geldschulden	<u>0,00</u>		
	<u>373.380.205,46</u>		<u>337.571.724,02</u>
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	<u>279.061,22</u>		<u>294.553,35</u>
2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	<u>18.490.176,26</u>		<u>18.502.371,63</u>
2.4. Transferverbindlichkeiten			
2.4.1. Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00		
2.4.2. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	315.735,40		
2.4.3. Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00		
2.4.4. Soziale Leistungsverbindlichkeiten	214.192,48		
2.4.5. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	116.246,02		
2.4.6. Steuerverbindlichkeiten	238,27		
2.4.7. Andere Transferverbindlichkeiten	<u>0,00</u>		<u>478.963,62</u>
	<u>646.412,17</u>		<u>478.963,62</u>
2.5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	<u>2.483.273,72</u>		<u>18.371.132,16</u>
2.6. Sonstige Verbindlichkeiten			
2.6.1. Durchlaufende Posten			
2.6.1.1. Verrechnete Mehrwertsteuer	7.531,93		
2.6.1.2. Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	962.996,51		
2.6.1.3. Sonstige durchlaufende Posten	6.819.635,57		
2.6.2. Abzuführende Gewerbesteuer	0,00		
2.6.3. Empfangene Anzahlungen	5.803,73		
2.6.4. Andere sonstige Verbindlichkeiten	<u>13.788.533,73</u>		
	<u>21.584.501,47</u>		<u>20.615.809,80</u>
		<u>416.863.630,30</u>	<u>395.834.554,58</u>
3. Rückstellungen			
3.1. Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	232.446.303,00		221.587.136,00
3.2. Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	9.308.878,18		0,00
3.3. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	1.632.901,45		0,00
3.4. Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	3.772.962,73		0,00
3.5. Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	12.871.255,57		0,00
3.6. Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	742.100,00		0,00
3.7. Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	1.973.965,41		0,00
3.8. Andere Rückstellungen	<u>26.340.982,44</u>		<u>44.704.067,35</u>
		<u>289.089.348,78</u>	<u>266.291.203,35</u>
4. Passive Rechnungsabgrenzung		<u>15.906.876,76</u>	<u>20.146.579,70</u>
		<u>1.648.030.211,79</u>	<u>1.590.914.058,23</u>



### 3.2 Gesamtergebnisrechnung

	Ergebnis des Haushaltsjahres €	Ergebnis des Vorjahres €
1. Steuern und ähnliche Abgaben	239.004.300,84	230.255.777,11
2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen, außer für Investitionstätigkeit	119.910.445,97	100.502.737,79
3. Auflösungserträge aus Sonderposten	19.847.787,78	16.252.123,35
4. Sonstige Transfererträge	12.097.268,02	9.716.835,65
5. Öffentlich-rechtliche Entgelte, außer Beiträge und ähnliche Entgelte für Investitionstätigkeit	33.484.472,22	18.445.983,66
6. Privatrechtliche Entgelte	306.588.831,08	300.818.135,30
7. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	91.983.392,51	79.422.245,45
8. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	9.959.305,26	8.717.953,07
9. Aktivierungsfähige Eigenleistungen	1.369.889,11	1.618.879,36
10. Bestandsveränderungen	271.016,98	3.188,74
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (KHBV)	3.608.760,81	3.773.950,71
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und auf Grund sonstige Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (KHBV)	6.797.833,53	6.684.704,09
13. Sonstige ordentliche Erträge	17.108.267,03	32.780.545,45
14. Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	2.595.856,69	2.096.676,67
15. Ordentliche Gesamterträge	864.627.427,83	811.089.736,40
16. Personalaufwendungen	310.638.717,07	289.640.249,86
17. Versorgungsaufwendungen	4.301.213,79	3.117.896,95
18. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	160.026.568,55	181.653.464,27
19. Abschreibungen	64.235.115,74	61.231.779,87
20. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.423.463,87	10.286.366,71
21. Transferaufwendungen	188.511.088,58	178.445.338,98
22. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.581.057,52	3.744.690,13
23. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	50.504,81	59.696,70
24. Sonstige ordentliche Aufwendungen	114.671.298,34	79.902.112,04
25. Ordentliche Gesamtaufwendungen	857.439.028,27	808.081.595,51
26. Ordentliches Gesamtergebnis	7.188.399,56	3.008.140,89
27. Außerordentliche Erträge	6.898.447,49	5.907.080,56
28. Außerordentliche Aufwendungen	2.015.454,52	2.221.867,06
29. Außerordentliches Ergebnis	4.882.992,97	3.685.213,50
30. Gesamtjahresergebnis	12.071.392,53	6.693.354,39



### 3.3 Anlagenübersicht

Anlage 3.3

Vermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr*	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	Abschreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	
	+	-	+/-			-	-	+				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
<b>1. Immaterielles Vermögen</b>												
1.1 Konzessionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	12.367.552,95	946.510,82	36.374,32	86.840,93	13.364.530,38	9.988.213,42	1.222.881,22	36.366,32	0,00	11.174.728,32	2.189.802,06	2.379.339,53
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	53.611.613,24	4.466.604,45	682.533,22	585.884,16	57.981.568,63	8.638.435,24	2.982.775,61	682.533,22	0,00	10.938.677,63	47.042.891,00	44.973.178,00
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	2.999.054,47	0,00	0,00	0,00	2.999.054,47	1.416.220,47	199.937,00	0,00	0,00	1.616.157,47	1.382.897,00	1.582.834,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	8.685.724,11	1.745.960,09	0,00	- 890.351,49	9.541.332,71	1.312.412,10	283.860,56	0,00	0,00	1.596.272,66	7.945.060,05	7.373.312,01
<b>2. Sachvermögen</b>												
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	111.625.932,97	1.664.078,52	1.025.050,30	407.040,52	112.672.001,71	0,00	30.058,58	21.790,00	0,00	8.268,58	112.663.733,13	111.625.932,97
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	1.056.595.885,79	16.640.367,57	776.332,91	32.949.093,81	1.105.409.014,26	399.381.155,99	19.128.597,67	94.773,92	923,27	418.414.056,47	686.994.957,79	657.214.729,80
2.3 Infrastrukturvermögen	656.999.642,24	4.315.153,30	1.228.788,90	3.080.048,37	663.166.055,01	222.634.560,96	18.489.134,88	1.213.741,53	0,00	239.896.174,50	423.269.880,51	434.365.081,28
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	5.070.744,24	136.563,99	0,00	1.462.822,69	6.670.130,92	2.149.335,24	198.687,68	0,00	0,00	2.348.022,92	4.322.108,00	2.921.409,00
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	6.188.752,39	74.149,44	0,00	- 6.024,70	6.256.877,13	1,00	1,00	0,00	0,00	2,00	6.256.875,13	6.188.751,39
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	106.015.807,27	25.731.963,02	3.088.798,66	515.254,95	129.174.226,58	65.297.449,02	13.904.361,14	3.080.234,62	0,00	76.135.355,35	53.038.871,23	40.718.358,25
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	158.966.605,82	12.571.027,56	1.506.631,28	958.350,69	170.989.352,79	100.619.566,82	12.525.109,90	1.387.219,23	0,00	111.757.457,49	59.231.895,30	58.347.039,00
2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	55.270.128,63	26.481.765,19	244.653,85	- 39.422.081,93	42.085.158,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.085.158,04	55.270.128,63
<b>3. Finanzvermögen</b>												
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	1.322.172,12	0,00	412.750,00	0,00	909.422,12	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	909.422,12	1.322.172,12
3.2 Anteile an assoziierten Unternehmen	6.020.266,33	0,00	0,00	0,00	6.020.266,33	12.878.508,51	0,00	0,00	2.595.856,69	15.549.770,84	21.570.037,17	18.898.774,84
3.3 Beteiligungen	5.090.966,78	0,00	206.750,00	0,00	4.884.216,78	186.633,29	0,00	168.284,40	0,00	18.348,89	4.865.867,89	4.904.333,49
3.4 Sondervermögen mit Sonderrechnung	10.907.108,56	105.176,63	0,00	0,00	11.012.285,19	126.983,33	4.534,39	0,00	0,00	131.517,72	10.880.767,47	10.780.125,23
3.5 Ausleihungen	7.308.926,60	122.853,13	257.412,03	0,00	7.174.367,70	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.174.367,70	7.308.926,60
3.6 Wertpapiere	27.392,00	0,00	0,00	0,00	27.392,00	0,00	2.048,00	0,00	0,00	2.048,00	25.344,00	27.392,00

\* Die Umbuchungsspalte ist in Höhe von T€ 273 auf Grund eines von der Wasser und Verkehr GmbH erhaltenen Zuschusses nicht ausgeglichen.

### 3.4 Schuldenübersicht

#### Anlage 3.4

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag am 31.12.2017 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2016 EUR
		bis zu 1 Jahr EUR	1 bis 5 Jahre EUR	mehr als 5 Jahre EUR	
	1	2	3	4	5
2.1. Geldschulden	373.380.205,46	32.186.785,30	69.577.777,45	271.615.642,71	337.571.724,02
2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	279.061,22	14.881,64	54.512,91	209.666,67	294.553,35
2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.490.176,26	17.903.044,45	549.775,43	37.356,38	18.502.371,63
2.4. Transferverbindlichkeiten	646.412,17	629.565,16	0,00	16.847,01	478.963,62
2.5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.483.273,72	1.057.510,12	1.425.763,60	0,00	18.371.132,16
2.6. Sonstige Verbindlichkeiten	21.584.501,47	21.584.501,47	0,00	0,00	20.615.809,80
2.7. Summe aller Verbindlichkeiten	416.863.630,30	73.376.288,14	71.607.829,39	271.879.512,77	395.834.554,58

#### 4. Konsolidierungsbericht

Der konsolidierte Gesamtabchluss ist gemäß § 128 Abs. 6 S. 2 NKomVG durch einen Konsolidierungsbericht zu erläutern. Die Inhalte des Konsolidierungsberichtes ergeben sich aus § 58 Abs. 1 GemHKVO. Er soll u.a. einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage der Kommune geben. Außerdem erläutert der Konsolidierungsbericht die Entscheidungen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises und zu den angewandten Konsolidierungsmethoden, zu den einzelnen Positionen, Nebenrechnungen und er macht Einzelangaben zur Zusammensetzung wesentlicher Gesamtabchlusspositionen.

Darüber hinaus gibt der Konsolidierungsbericht einen Ausblick auf die künftige Entwicklung und geht dabei insbesondere auf die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken ein. Er macht auch Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind. Zudem stellt er die zu erwartende Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen dar.

Bei der Aufstellung des Konsolidierungsberichts ist zu beachten, dass die vom Konsolidierungskreis nach § 128 Abs. 4 NKomVG umfassten Aufgabenträger weiter gefasst sind, als die Institutionen, die im Beteiligungsbericht behandelt werden.

#### 4.1. Gesamtüberblick über den Konzern Stadt Oldenburg

##### 4.1.1 Wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage

Der Konzern Stadt Oldenburg weist für das Haushaltsjahr 2017 einen Gesamtjahresüberschuss in Höhe von T€ 12.071 aus (Vorjahr: T€ 6.693). Die Veränderung des Jahresergebnisses ist im Wesentlichen auf das verbesserte Jahresergebnis der Konzernmutter (Kernverwaltung)– vor Konsolidierungsbuchungen - zurückzuführen.

Die ordentlichen Gesamterträge entwickelten sich wie folgt:

	2017 T€	2016 T€	Veränderung T€
Stadt Oldenburg	539.271	494.695	+ 44.576
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	261.081	257.092	+ 3.989
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	5.295	5.227	+ 68
Verkehr und Wasser GmbH	42.997	37.852	+ 5.145
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	19.810	20.398	- 588
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	6.729	4.418	+ 2.311
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	5.259	5.276	- 16
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	58.186	57.409	+ 777
Konsolidierung	- 74.000	- 71.276	- 2.725
	<b>864.627</b>	<b>811.090</b>	<b>+ 53.538</b>



Die ordentlichen Gesamtaufwendungen entwickelten sich wie folgt:

	2017 T€	2016 T€	Veränderung T€
Stadt Oldenburg	521.420	491.747	+ 29.673
Klinikum Oldenburg AÖR -Teilkonzern-	276.552	255.568	+ 20.984
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	9.538	9.462	+ 76
Verkehr und Wasser GmbH	38.678	40.219	- 1.540
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	20.314	20.241	+ 74
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	6.729	4.418	+ 2.311
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	7.652	7.629	+ 24
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	59.263	56.920	+ 2.343
Konsolidierung	- 82.708	- 78.121	- 4.586
	<b>857.439</b>	<b>808.082</b>	<b>- 1.665.521</b>

Das außerordentliche Ergebnis beträgt T€ 4.883 (Vorjahr: T€ 3.685). Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist im Wesentlichen auf das außerordentliche Ergebnis Stadt Oldenburg zurückzuführen.

Auf der Basis des dem Gesamtabchluss zugrunde liegenden Konsolidierungskreises ergaben sich für die wirtschaftliche und finanzielle Gesamtlage die folgenden grundsätzlichen Einflussfaktoren:

#### Kernverwaltung

Für das Jahresergebnis wurde ein Überschuss von 2,6 Mio. EUR im Haushaltsplan beschlossen. Durch die Hinzurechnung der restlichen Ermächtigungen aus 2016 verringerte sich dieses für die Kernverwaltung auf 254.754,74 EUR. Tatsächlich wurde ein Jahresüberschuss von 21,9 Mio. EUR erreicht.

Im Rahmen des Haushaltsvollzugs stiegen die Aufwendungen zwar um 14,0 Mio EUR, aber aufgrund erheblicher Mehrerträge, überwiegend aus Steuern (insbesondere Gewerbesteuern), Finanzausgleich und Sozialhilfeerstattungen, konnte das Jahresergebnis erneut gegenüber dem Haushaltsplan inklusive der Ermächtigungsübertragungen aus 2016 (2,3 Mio EUR) um rund 21,69 Mio. EUR verbessert werden.

Seit 2012 können positive Jahresergebnisse erreicht werden. Auch für die Folgejahre werden Haushalte mit steigenden Überschüssen erwartet. Die Sollfehlbeträge aus der Zeit vor 2010 (kameral) können mit den Jahresergebnis 2017 vollständig abgebaut werden. Ebenso können die Fehlbeträge aus 2010 und 2011 ausgeglichen werden.

Das restliche Ergebnis in Höhe von 10.021.021,81 EUR wurde der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Aus dem außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 4.093.257,66 EUR wurde eine Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses gebildet.

### Klinikum Oldenburg AöR (KOL)

Die KOL weist im Berichtsjahr 2017 einen Jahresfehlbetrag von 16.795 TEUR aus (im Vorjahr: Jahresüberschuss i. H. v. 706 TEUR). Der geplante Jahresüberschuss i. H. v. 200 TEUR wurde deutlich verfehlt.

Die Bildung von Rückstellungen für zwei Sondersachverhalte in Höhe von 10.820 T€ sowie der Leistungsrückgang um 1.663 Case-Mix Punkte haben das Jahresergebnis 2017 belastet.

Der negative Finanzmittelfonds beträgt zum 31.12.2017 -12.695 TEUR nach -14.929 TEUR im Vorjahr. Die Gesellschaft hat bis Ende 2019 eine Liquiditätsplanung erstellt, die unter Einbeziehung des bestehenden Kontokorrent- und Betriebsmittelrahmens keine Unterdeckung ausweist. Jedoch hängt der Fortbestand und die Zahlungsfähigkeit der KOL vor dem Hintergrund dieses Finanzierungsrahmens vom Eintritt der prognostizierten positiven Geschäftsentwicklung ab.

Die Ermittlungen in Bezug auf die Patientenmorde des Pflegers Niels H. in Delmenhorst und Oldenburg werden seit 2014 intensiv durch die Staatsanwaltschaft Oldenburg weitergeführt. Dieser Fall wird das Klinikum auch noch viele weitere Jahre beschäftigen.

Die wirtschaftliche Situation der Krankenhäuser in Deutschland und besonders in Niedersachsen ist schon seit Jahren sehr angespannt. Die Preise für die allgemeinen Krankenhausleistungen steigen auch weiterhin nicht adäquat zu den zu verzeichnenden Preis- und Tarifsteigerungen. Entgegen den Prognosen der Politik hat das zum 1. Januar 2016 eingeführte Krankenhausstrukturgesetz zu keinen wesentlichen Verbesserungen geführt. Niedersachsen bewegt sich immer noch am unteren Ende des Bundesbasisfallwertkorridors, was für das Klinikum wirtschaftliche Nachteile in der Finanzierung der Betriebskosten bedeutet.

### Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co.KG (WEH)

Im Berichtsjahr 2017 haben 582.000 Besucher die Weser-Ems-Hallen besucht. Insgesamt wurden 308 Veranstaltungen mit 410 Veranstaltungstagen sowie 172 Auf- und Abbautagen durchgeführt. Die Gesamtbelegung der Räume liegt damit bei 582 Tagen.

Im Geschäftsjahr 2017 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 4.243 TEUR erzielt, der um 8 TEUR besser ausgefallen ist als das Jahresergebnis 2016 und der um 375 TEUR besser ist als der Wirtschaftsplan 2017 geplante Jahresfehlbetrag i. H. v. 4.618 TEUR.

Die WEH ist von der Stadt Oldenburg mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut. Aufgrund der Besonderheiten dieser Ziel- und Aufgabenstellung kann nur ein geringer Teil der benötigten Mittel durch Umsatzerlöse und sonstige Einnahmen erwirtschaftet werden. Die übrigen Mittel müssen daher durch Zuschüsse der Stadt Oldenburg finanziert werden.

Da die WEH als dauerdefizitäre Gesellschaft nicht kreditfähig ist, ist die Gesellschaft ohne die Zurverfügungstellung von finanziellen Mitteln durch die Stadt Oldenburg in Höhe des jeweiligen Jahresfehlbetrags in ihrem Fortbestand gefährdet.

### Verkehr und Wasser GmbH (VWG)

Im Jahr 2017 hat es bei der VWG einen leichten Rückgang bei den Fahrgastzahlen und den Fahrgeldeinnahmen gegeben. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die VWG nicht mehr Mitinhaber der Linienkonzessionen für die Linie 440 (WeserSprinter) ist.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Fahrgastzahlen um 0,8 % zurückgegangen. Mit 19,3 Mio. Fahrgästen (- 0,2 Mio.) konnte dennoch unter Berücksichtigung der Änderungen des Weser-Sprinters eine zufriedenstellende Fahrgastentwicklung festgestellt werden. Die Fahrgeldeinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr um 1,2 % zurückgegangen. Unverändert hält der seit vielen Jahren zu beobachtende Trend überdurchschnittlich steigender Abonnementszahlen und Kunden mit Zeitkarten an. Dies bewirkt jedoch auch gleichzeitig einen Rückgang der Durchschnittseinnahme pro Fahrgast.

In Oldenburg verkehrt unverändert Deutschlands umweltfreundlichste Busflotte.

Im Wege einer Direktvergabe hat der ZVBN am 24. November 2017 mit der VWG einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDLA) zur Erbringung von gemeinwirtschaftlichen öffentlichen Personenverkehrsdiensten im Linienbündel der Stadt Oldenburg abgeschlossen. Der ÖDLA tritt mit Wirkung zum 02. Juni 2018 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 01. Juni 2028.

Mit dem am 07. Dezember 2017 im Wege der Inhousevergabe zwischen der Stadt Oldenburg und der VWG geschlossenen Wasserkonzessionsvertrag, der am 01. Januar 2018 in Kraft getreten ist und am 31. Dezember 2047 endet, wird die leitungsgebundene öffentliche Trinkwasserversorgung in der Stadt Oldenburg auch in den nächsten drei Jahrzehnten weiterhin von der VWG sichergestellt.

Durch die Verschmelzung der Verkehr und Versorgungs GmbH auf die VWG, die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen und sonstigen einmaligen positiven Ergebniseffekten konnte die Gesellschaft für 2017 ein positives Jahresergebnis ausweisen.

Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 6.775 TEUR verbessert.

### Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH (BBGO)

Insgesamt bewegten sich die Besucherzahlen in den Oldenburger Bädern leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Mit 699.228 Besuchern musste ein Rückgang um 25.244 Besuchern (- 3,48 %) verzeichnet werden.

Das OLantis Huntebad konnte im Jahr 2017 insgesamt 540.188 Besucher in allen Bereichen begrüßen. Im Vorjahr wurden 557.881 Besucher registriert, dies entspricht einem leichten Rückgang von 17.693 Besuchern (-3,17 %). Wesentliche Ursache ist der Rückgang der Besucher im Erlebnisbad (-21.573) auf Grund der Revision vom 29. Mai 2017 – 16. Juni 2017.

Durch einen stabilen und zuverlässigen Badbetrieb mit allen Attraktionen soll der Neugewinnungs- und Wiedergewinnungsprozess von Kunden und Nutzern weiter vorangetrieben werden. Zusätzlich zeigen umgesetzte Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität in der Saunalandschaft, im Wellnessbereich, im Eingangsbereich, im Erlebnisbadbereich sowie in der Gastronomie Wirkungen auf den Besucherzuspruch.

Dieser Trend soll mit weiteren Investitionen in die Aufenthaltsqualität unter anderem im Erlebnisbadbereich, im Freibad und in der Saunalandschaft fortgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang soll nicht nur für die Saunawelt, sondern auch für das ‚OLantis Huntebad‘ allgemein ein Masterplan für die nächsten 5 – 10 Jahre erstellt werden, wie sich die Anlage gezielt weiterentwickeln könnte. Durch die damit einhergehende allgemeine Verbesserung des Angebotes, die Schaffung zusätzlicher Kapazitäten in allen Bereichen, die Erhöhung der Kundenzufriedenheit, die Einführung eines CRM-Systems und gezielte Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit wird erwartet, dass die sehr gute Besucherzahl des Jahres 2017 in den kommenden Jahren gehalten und sogar weiter gesteigert werden kann.

Im Gesamtergebnis schließt die Erfolgsrechnung für das Wirtschaftsjahr 2017 mit einem Fehlbetrag von -2.393 TEUR gegenüber dem Planansatz von -2.514 TEUR ab.

#### Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg (AWB)

Im Bereich der Abfallsammlung gab es keine gravierenden betrieblichen Vorkommnisse. Bei der Beschaffung der beiden neuen Abfallsammelfahrzeuge wurden aus Arbeits- und Gesundheitsschutzgründen Niederflurfahrzeuge bestellt, die Auslieferung erfolgt im Jahr 2018.

Im Bereich Straßenreinigung / Winterdienst war das Jahr geprägt von den vorbereitenden Arbeiten zur Umstellung des Gebührenmaßstabes für die Berechnung der Straßenreinigungsgebühren. Der Winter im Jahr 2017 ist als durchschnittlich anzusehen. Die Winterdiensteseinsätze waren moderat.

Der Betreibervertrag des Kompostwerkes mit der Firma Remondis endete am 30. September 2017. Über eine Erbbaurechtsregelung war sichergestellt, dass danach das Kompostwerk in das Eigentum der Stadt übergeht. Der Betrieb des Kompostwerkes wird seitdem unverändert mit dem gleichen Personal, welches von der Stadt übernommen wurde, vom AWB weitergeführt.

Der AWB hatte für das Berichtsjahr einen Jahresüberschuss von 261 TEUR geplant. Das Ist-Ergebnis belief sich auf 285 TEUR.

#### Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau der Stadt Oldenburg (EGH)

Mit dem Wirtschaftsplan 2017 wurde ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -530 TEUR eingeplant, das Jahresergebnis schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von -914 TEUR, also um 348 TEUR schlechter, ab. Der Jahresfehlbetrag 2017 ist insbesondere durch die vom Rat der Stadt Oldenburg am 29.05.2017 beschlossene Gewinnabführung aus dem Jahresergebnis 2015 in Höhe von 1,3 Mio. EUR verursacht.

Der tatsächliche Jahresfehlbetrag ist um rund 72 % höher als im Rahmen der Planung erwartet. Trotz dieser erheblichen Planabweichung im Jahresergebnis ist festzustellen, dass ausgehend vom Kriterium „Einhaltung des Wirtschaftsplanes“ die wirtschaftliche Führung des Betriebes bestätigt werden kann, da das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit einem Überschuss in Höhe von 445 TEUR abschließt und damit erheblich über dem Planergebnis liegt.

Als Dienstleister für die Kernverwaltung gilt es für den EGH in erster Linie, alle Aufträge kundenorientiert und wirtschaftlich zu erledigen. Insbesondere der Bereich Bildung mit dem Ausbau des Ganztagsangebots und der Umsetzung der Inklusion ist eine Herausforderung, die in den kommenden Jahren weiterhin im EGH zu bewältigen ist. Weiteres zentrales Thema ist der Ausbau des Angebotes an Kindertagesstätten, um den Rechtsanspruch auf Krippenplätze zu realisieren. Insgesamt ist bei allen Maßnahmen die parallele Instandhaltung der Gebäude im Rahmen der Bauunterhaltung unter Einbeziehung energetischer

Aspekte zu berücksichtigen. Die städtebauliche Entwicklung des Fliegerhorstes bedeutet eine weitere Beanspruchung der personellen Kapazitäten im technischen Gebäudemanagement, z.B. für die fachgerechte Bearbeitung von Gebäudeabrissen.

#### 4.1.2 Kennzahlen

Die finanzwirtschaftliche Gesamtlage des Konzerns Stadt Oldenburg kann anhand ausgewählter betriebswirtschaftlicher Kennzahlen dargestellt und analysiert werden. Die Beurteilung der Daten erfolgt in Form von Zeitvergleichen über die letzten Jahre. Zusätzlich sind in der Anlage 2 die wesentlichen Kennzahlen im Vergleich zu den Städten Osnabrück, Braunschweig und Hannover aufgeführt.

##### Nettopositionsquote/ Eigenkapitalquote I und II

Die Nettopositionsquote I gibt an, in welchem Verhältnis die Nettoposition zum Gesamtkapital steht. Dabei erfolgt keine Berücksichtigung der eigenkapitalcharakterähnlichen Sonderposten. In der Nettopositionsquote II erfolgt hingegen eine Berücksichtigung der Sonderposten. Die Kennzahlen gibt einen Aufschluss über die derzeitige und voraussichtlich zukünftige Eigenkapitalausstattung des Konzerns.

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
	%	%	%	%	%
Nettopositionsquote I	35,0	35,5	35,4	34,7	33,6
Nettopositionsquote II	56,2	57,0	57,9	58,1	58,2

##### Anlagenintensität

Die Kennzahl gibt an, in welchem Verhältnis das Sachvermögen zum Gesamtvermögen des Konzerns steht. Die Berechnung erfolgt ohne Berücksichtigung der Vorräte. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang das Vermögen derzeit und voraussichtlich in Zukunft durch das Anlagevermögen geprägt ist.

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
	%	%	%	%	%
Anlagenintensität	84,2	85,9	86,2	86,6	87,7

##### Infrastrukturquote

Die Kennzahl gibt an, in welchem Verhältnis das Infrastrukturvermögen zum Gesamtvermögen steht. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht.

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
	%	%	%	%	%
Infrastrukturquote	25,7	26,7	27,7	28,4	29,4

##### Steuerquote

Die Kennzahl gibt an, zu welchem Teil sich Kommune im Haushaltsjahr selbst finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen.

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
	%	%	%	%	%
Steuerquote	27,9	28,0	30,0	27,1	25,8

### Personalintensität

Die Kennzahl gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel derzeit und voraussichtlich in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
	%	%	%	%	%
Personalintensität	36,2	36,2	36,3	36,7	36,4

### Zinslastquote

Die Kennzahl gibt die anteilmäßige Belastung des Konzerns durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben in der Regel eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

	31.12.2017	31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
	%	%	%	%	%
Zinslastquote	1,3	1,3	1,5	1,7	1,8

## **4.1.3 Beteiligungsbericht**

Da die Stadt Oldenburg für das laufende Haushaltsjahr einen separaten Beteiligungsbericht erstellt hat, können alle relevanten finanzwirtschaftlichen und sonstigen Informationen zu den Eigenbetrieben, Anstalten des öffentlichen Rechts, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt Oldenburg dem Beteiligungsbericht entnommen werden.

Im Beteiligungsbericht werden alle relevanten Informationen zu den Eigenbetrieben, Anstalten, Eigen- und Beteiligungsgesellschaften genannt. Zudem sind gem. § 128 NKomVG Angaben zu nicht konsolidierten Beteiligungen beizufügen. Unter Punkt 4.2.3 Abgrenzung des Konsolidierungskreises sind sämtliche verselbständigte Aufgabenträger aufgeführt.

## **4.2 Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabschluss**

### **4.2.1 Rechtliche Grundlagen**

Für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und die Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung (GemHKVO). Durch den dynamischen Verweis des § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG auf die §§ 300-309, 311 und 312 HGB sind die Konsolidierungsvorschriften des HGB auf den konsolidierten Gesamtabchluss anzuwenden. Insbesondere finden die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung (GoK) Anwendung. Mit dem Verweis auf die handelsrechtlichen Regelungen ist auch sichergestellt, dass die verselbständigten Aufgabenträger für Zwecke des konsolidierten Gesamtabchlusses grundsätzlich nach den Regeln der Kernverwaltung zu bilanzieren haben. Die einheitliche Bilanzierung bezieht sich dabei sowohl auf den Ansatz der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Erträge und Aufwendungen gemäß § 300 Abs. 2 S. 1 HGB als auch auf die Bewertung gemäß § 308 Abs. 1 S. 1 HGB. Maßgebend für die Gliederung sind die Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO, wobei im konsolidierten Gesamtabchluss 2017 erstmalig der Kontenrahmen an den Kontenrahmen der Kernverwaltung angepasst wurde. Folglich kann die Vergleichbarkeit der konsolidierten Gesamtabchlüsse 2016

und 2017 an einigen Stellen eingeschränkt sein. Im Anlagevermögen sowie in der Anlagenübersicht ergeben sich zudem Verschiebungen zwischen den Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge und Betriebs- und Geschäftsausstattungen in Höhe von rund T€ 591.

Die Kapitalflussrechnung wird im Haushaltsjahr 2017 erstmalig nach DRS 21 aufgestellt. Die Kapitalflussrechnung nach DRS 21 weist außerordentliche Erträge, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen aus, die jedoch auf Grund der Gesetzessystematik des HGB und des DRS nicht im kommunalen Kontenrahmen verankert sind. Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen des NKR werden folglich unter dem Jahresergebnis abgebildet. Auf Grund der fehlenden Vergleichbarkeit zur Kapitalflussrechnung nach DRS 2 wird auf eine Abbildung der Vorjahreswerte verzichtet.

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt grundsätzlich gemäß § 128 Abs. 5 S. 5 NKomVG i. V. m. § 301 Abs. 1 Nr. 1 HGB nach der Neubewertungsmethode. Allerdings hat die Stadt Oldenburg von einer Vereinfachungsmöglichkeit Gebrauch gemacht, wonach eine Neubewertung nicht erforderlich ist. Letztlich erfolgt die Kapitalkonsolidierung unter Anwendung der Vereinfachungsmöglichkeit nach der Buchwertmethode.

#### **4.2.2 Stichtag**

Maßgeblicher Stichtag für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses ist der Stichtag für die Aufstellung des Einzelabschlusses der Kommune, mithin der 31. Dezember des jeweiligen Jahres (§ 112 Abs. 4 NKomVG). Vom Grundsatz her sind die zu konsolidierenden Einzelabschlüsse der Aufgabenträger bei abweichenden Geschäftsjahren auf diesen Stichtag auszurichten, indem ein Zwischenabschluss auf den Stichtag des Gesamtabchlusses aufgestellt wird.

#### **4.2.3 Abgrenzung des Konsolidierungskreises**

Für die Beurteilung, welche kommunalen Aufgabenträger in den Konsolidierungskreis mit einbezogen werden, ist maßgeblich, ob ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss der Kommune vorliegt.

Der Kreis der verbundenen Aufgabenträger ist dadurch gekennzeichnet, dass die Kommune einen beherrschenden Einfluss (§ 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG, entsprechend § 290 Abs. 1 S. 1 HGB) auf ihn ausübt.

Ein beherrschender Einfluss auf einen Aufgabenträger ist anzunehmen, wenn mindestens eines der vier folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Die Kommune ist allein stimmberechtigt oder besitzt die Mehrheit der Stimmen in den Organen des Aufgabenträgers;
- der Kommune steht als Anteilseigner das Recht zu, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans zu bestellen oder abzurufen;
- dieser Einfluss steht vertraglich der Kommune zu
  - auf Grund eines mit einem Leistungsbereich geschlossenen Beherrschungsvertrages oder
  - auf Grund eines Gewinnabführungsvertrages oder
  - auf Grund einer Satzungsbestimmung eines Leistungsbereichs oder
- Zweckgesellschaften nach § 290 Abs. 2 Ziffer 4 HGB.

I.d.R. korrespondieren diese Kriterien mit einer Kapitalbeteiligung von über 50 %. Die Höhe der Kapitalbeteiligung stellt aber „nur“ eine Vermutungsregel dar, so dass ausnahmsweise

eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann. Bei Zweckgesellschaften liegt grundsätzlich eine Kapitalbeteiligung von weniger als 50% vor. Es ist hierbei ausschlaggebend, dass das Mutterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise mittelbar oder unmittelbar die Mehrheit der Risiken und Chancen aus der Geschäftstätigkeit der Zweckgesellschaft trägt, wenn die Geschäftstätigkeit zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Mutterunternehmens dient. Die Zweckgesellschaft muss für das Mutterunternehmen eine bestimmte Funktion übernehmen.

Es ist ausreichend, wenn der beherrschende Einfluss grundsätzlich möglich ist, tatsächlich ausgeübt werden muss er nicht.

Ein assoziierter Aufgabenträger ist ein Aufgabenträger, auf den entweder die Kernverwaltung oder ein Aufgabenträger, auf den die Kommune einen beherrschenden Einfluss hat, einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Der maßgebliche Einfluss muss nicht nur möglich sein, sondern tatsächlich ausgeübt werden.

Ein maßgeblicher Einfluss wird vermutet, wenn die Kommune bei einem Aufgabenträger mindestens 20 % (und  $\leq 50$  %) der Stimmrechte innehat.

Auch hier handelt es sich um eine Vermutungsregel, so dass ausnahmsweise eine andere Bewertung des Einflusses der Kommune auf ihren Aufgabenträger in Betracht kommen kann.

I.d.R. korrespondieren die Kriterien für den maßgeblichen Einfluss mit der jeweiligen Kapitalbeteiligung.

Verbundene oder assoziierte Aufgabenträger, die nur von untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune sind, brauchen in den konsolidierten Gesamtabchluss nicht einbezogen werden.

Im Konzern Stadt Oldenburg sind von untergeordneter Bedeutung Aufgabenträger, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 5 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Zur Bewertung der Vermögenslage sind die Positionen Sachvermögen ohne Vorräte, Nettosition ohne Sonderposten und Bilanzsumme, zur Bewertung der Ertragslage die Positionen ordentliche Erträge, ordentliche Aufwendungen und Jahresergebnis, zur Bewertung der Finanzlage die Summe der Positionen zu den Schulden und Rückstellungen heranzuziehen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei sowohl für die Vermögenslage als auch die Finanz- und Ertragslage gelten. Die Summe der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung darf 7 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Die Unterschreitung des Prozentsatzes muss dabei jeweils sowohl für die Vermögenslage als auch die Finanz- und Ertragslage gelten. Die Oldenburg Tourismus und Marketing GmbH wird trotz ihres relativ hohen Jahresfehlbetrages nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen, da die Kriterien für die Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage und die ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen sehr gering sind und eine Einbeziehung in den Konsolidierungskreis keine wesentliche Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage hätte. Der Aufwand zur Deckung des Jahresfehlbetrages ist zudem bereits in den Transferaufwendungen (Verlustübernahme) der Kernverwaltung und damit in der Ergebnisrechnung des Gesamtabchlusses enthalten.

Die sonstigen Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung werden im Gesamtabchluss gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG zu Anschaffungs-/ Herstellungswerten (at-cost) ausgewiesen.

Unter dieser Prämisse werden neben der Stadt Oldenburg (Kernverwaltung) die nachfolgenden verbundenen Aufgabenträger mittels Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss der Stadt Oldenburg einbezogen:

- Klinikum Oldenburg AöR (Teilkonzern)
- Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG
- Verkehr und Wasser GmbH
- Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau.
- Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg
- Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg
- Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH.

Als assoziierte Aufgabenträger in den konsolidierten Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Oldenburg werden einbezogen:

- GSG Oldenburg Bau- und Wohngesellschaft mbH
- Rehabilitationszentrum Oldenburg GmbH (über Teilkonzern Klinikum Oldenburg AöR).

Verbundene und assoziierte Aufgabenträger, die auf Grund untergeordneter Bedeutung nicht in den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Oldenburg einbezogen wurden:

- Oldenburg Tourismus und Marketing GmbH,
- TGO Technologie- und Gründerzentrum Oldenburg GmbH,
- TGO Besitz GmbH & Co. KG,
- Weser-Ems Halle Oldenburg Beteiligungs-GmbH,
- Gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts Großleitstelle Oldenburger Land,
- Hafen der Stadt Oldenburg,
- Klinik Service Oldenburg KSO GmbH,
- Klinik Café Oldenburg KCO GmbH,
- Hanse Institut Oldenburg – Bildung und Gesundheit GmbH,
- Klävemann-Stiftung,
- Ems-Weser-Elbe Versorgungs- und Entsorgungsverband,
- Vereinte Oldenburger Sozialstiftung,
- VPG Verwaltung GmbH,
- Verkehrsverbund Bremen/Nds. GmbH,
- Connect-Fahrplanauskunft GmbH,
- beka GmbH,
- EWE Versorgungs- und Entsorgungsverband mit den Töchtern EWE Versorgungs- und Entsorgungsverband Beteiligungsgesellschaft mbH, Weser-Ems-Energiebeteiligungen GmbH Oldenburg, EEW Beteiligungsholding GmbH,
- Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg (KDO) mit den Beteiligungen KDO Service GmbH, GovConnect GmbH und Genossenschaftsanteilen an ProVitako e.G.,
- Oldenburg-Ostfriesischer Zweckverband für die Tierkörperbeseitigung,
- Bezirksverband Oldenburg,
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband,
- Sparkassenzweckverband Oldenburg und
- Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen.

#### **4.2.4 Angaben zu den Konsolidierungsmethoden**

Die verbundenen Unternehmen, die nicht von untergeordneter Bedeutung sind, werden gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB vollkonsolidiert.

Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ist der Stichtag der Gesamteröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012.

Die Vollkonsolidierung umfasst:

- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Zwischenergebniseliminierung (ist unterblieben)
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

Zunächst werden die Einzelabschlüsse der nach den Grundsätzen der Vollkonsolidierung in den Gesamtabchluss einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenträger an die von der Kernverwaltung vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze angepasst.

Vom Grundsatz her ergibt sich aus § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 300 Abs. 2 HGB die Notwendigkeit, die Ansatzvorschriften der verbundenen Aufgabenträger auf Grundlage des NKR zu vereinheitlichen. Demnach sind Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten im Gesamtabchluss vollständig zu übernehmen, soweit nach dem NKomVG oder der GemHKVO nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht.

Der Grundsatz der Vollständigkeit des Gesamtabchlusses gebietet es, dass nur dann Bilanzposten eines Aufgabenträgers in die Gesamtbilanz übernommen werden können, wenn

- diese nach dem NKomVG oder der GemHKVO der Kommune ansatzfähig / bilanzierungsfähig sind und
- die Eigenart des Gesamtabchlusses keine Abweichung bedingt.

Soweit Bilanzposten im NKR nicht ansatzfähig sind, können diese in der Gesamtbilanz auch nicht ausgewiesen werden. Auf eine Bereinigung von Ansätzen kann verzichtet werden, wenn sie von untergeordneter Bedeutung sind. Anders als bei der Vereinheitlichung der Bewertung gem. § 308 Abs. 2 S. 3 und S. 4 HGB gibt es im § 300 HGB keine ausdrückliche Ausnahmenvorschrift, diese leitet sich aber aus dem Grundsatz der Wesentlichkeit ab.

Werden im Einzelabschluss eines Aufgabenträgers Bewertungsmethoden angewendet, die denen des NKR nicht entsprechen und die damit im Gesamtabchluss unzulässig sind, so ist gemäß § 308 Abs. 2 HGB i. V. m. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG grundsätzlich eine einheitliche Bewertung durchzuführen. Die sich gemäß § 308 Abs. 2 S. 3 und 4 HGB ergeben Befreiungsmöglichkeiten wurden vollumfänglich in Anspruch genommen.

Die Werte aus den vereinheitlichten Einzelabschlüssen der verbundenen Aufgabenträger werden im Anschluss zum Summenabschluss addiert.

Sollten Teilkonzernabschlüsse bei den Aufgabenträgern vorliegen, sind diese für die Vollkonsolidierung zu nutzen (Konzern Klinikum Oldenburg AöR).

Bei der Kapitalkonsolidierung (§ 301 HGB, § 128 Abs. 5 NKomVG) werden vom Grundsatz her die bei der Stadt Oldenburg bilanzierten Anteile der verbundenen Aufgabenträger mit dem anteiligen Eigenkapital bzw. der Nettosition des verbundenen Aufgabenträgers verrechnet. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert der jeweiligen Beteiligung in der Einzelbilanz der Stadt Oldenburg mit dem auf die Stadt Oldenburg entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Einzelbilanz des verbundenen Unternehmens verrechnet. Ziel ist es, die Doppelerfassung im Summenabschluss zu beseitigen, da die in der Bilanz des Kernhaushaltes ausge-



wiesenen Beteiligungsbuchwerte die bei den Beteiligungen bilanzierten Vermögenswerte und Schulden widerspiegeln.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung (§ 303 Abs. 1 HGB, § 128 Abs. 5 Satz 4 NKomVG) werden die zwischen den verbundenen Aufgabenträgern bestehenden Ausleihungen und andere Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten gegenseitig aufgerechnet. In die Schuldenkonsolidierung sollen dabei alle Schuldenposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den zu konsolidierenden Aufgabenträgern und der Kernverwaltung abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind.

Eine Zwischenergebniseliminierung konnte gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 304 Abs. 2 HGB unterbleiben, da die zu eliminierenden Beträge für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Oldenburg von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Aufwands- und Ertragskonsolidierung erfolgt gemäß § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. § 305 Abs. 1 HGB durch Verrechnung der Erträge zwischen den Konzernbetrieben mit den auf sie entfallenden Aufwendungen. Auf eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung wurde verzichtet, wenn die aus internen Vorgängen bei den verbundenen Aufgabenträgern entstandenen Aufwendungen und Erträge von untergeordneter Bedeutung waren.

Die assoziierten Aufgabenträger sind gem. § 128 Abs. 5 S. 4 NKomVG i. V. m. §§ 311 und 312 HGB nach der Eigenkapitalmethode zu konsolidieren. Dabei wird das auf assoziierte Beteiligungen entfallende Ergebnis (Gewinn oder Verlust) in der Gesamtergebnisrechnung unter der Position Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern ausgewiesen.

#### **4.3 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Gemäß § 128 Abs. 4 NKomVG sind Vermögensgegenstände mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert anzusetzen, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen; die kommunalabgaberechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Begriffe "Anschaffungs- und Herstellungswert" (NKR) und "Anschaffungs- und Herstellungskosten" (HGB) entsprechen einander.

Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungswerten gehören auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte. Minderungen des Anschaffungspreises werden abgesetzt (§ 47 Abs. 2 GemHKVO; in Analogie zu § 255 Abs. 1 HGB).

Herstellungswerte sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Fertigungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, einzubeziehen. Herstellungswerte sind auch Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung am kommunalen Vermögen, für welche die Gemeinde eine Zuwendung oder einen zinsvergünstigten Kredit von der Europäischen Union, dem Bund oder einer Förderbank als Investitionshilfe erhält (§ 45 Abs. 3 GemHKVO). Diese Regelung entspricht - mit Ausnahme der Aufwendungen für Maßnahmen der Sanierung, Modernisierung oder Erneuerung - § 255 Abs. 2 HGB. Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung

der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungswert angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Übrigen gehören Zinsen nicht zu den Herstellungswerten (§ 45 Abs. 4 GemHKVO). Diese Regelung entspricht § 255 Abs. 3 HGB. Die Stadt Oldenburg macht von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch, somit sind Fremdkapitalzinsen nicht den Herstellungswerten zuzurechnen.

Bewegliche Vermögensgegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 150 Euro ohne Umsatzsteuer nicht übersteigen und die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden als geringwertige Vermögensgegenstände unmittelbar als Aufwand gebucht (vgl. § 45 Abs. 6 GemHKVO).

Bewegliche Vermögensgegenstände können als ein Vermögensgegenstand aktiviert werden, wenn es sich um technisch oder wirtschaftlich zusammengehörige Gegenstände handelt, die in ihrer Gesamtheit zusammen genutzt werden und wenn der Gesamtbetrag der Anschaffungs- und Herstellungswerte 150 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt. Dabei ist nicht nach Erst-, Ersatz- oder Ergänzungsbeschaffung zu unterscheiden. Dies gilt nicht bei Anwendung des Festwertverfahrens (vgl. § 45 Abs. 7 GemHKVO).

Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (§ 47 Abs. 1 GemHKVO). Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen ist grundsätzlich die vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport vorgegebene Abschreibungstabelle maßgeblich. Die Stadt Oldenburg verzichtet mit Verweis auf die Musterdienstanweisung des Landes Niedersachsen auf eine einheitliche Festsetzung von Nutzungsdauern im Konzern. Es wird davon ausgegangen, dass eventuell resultierende Bewertungsunterschiede zwischen der kommunalen Abschreibungstabelle und den handels- bzw. steuerrechtlichen Nutzungsdauern für den Gesamtabchluss von untergeordneter Bedeutung sind.

Von der Kommune mit einer mehrjährigen Zweckbindung oder mit einer vereinbarten Gegenleistungspflichtig geleistete Investitionszuwendungen sind gem. § 42 Abs. 4 GemHKVO als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren und planmäßig über die Dauer der Zweckbindung oder über den Zeitraum, in dem die Gegenleistungsverpflichtung besteht, abzuschreiben.

Das Finanzvermögen und die Vorräte werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Gemäß § 47 Abs. 6 GemHKVO werden Abschreibungen bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschlusstag vorgenommen. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigt dessen Anschaffungswert den Wert, der dem Vermögensgegenständen am Abschlusstag beizulegen ist, so wird auf den niedrigeren Wert abgeschrieben.

Anteile von verbundenen Aufgabenträgern von wesentlicher Bedeutung werden im Rahmen der Kapitalkonsolidierung eliminiert.

Der Ansatz und die Bewertung der liquiden Mittel erfolgt zum Nominalwert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 49 Abs. 1 GemHKVO).

Unter der Nettoposition werden das Basis-Reinvermögen, die Rücklagen, das Bilanzergebnis und die Sonderposten ausgewiesen.

Die Schulden beinhalten alle am Abschlussstag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Geldschulden und Verbindlichkeiten. Schulden sind gemäß § 45 Abs. 8 GemHKVO mit dem Rückzahlungsbetrag anzusetzen.

Rückstellungen umfassen zukünftig zu erwartende Zahlungsverpflichtungen, deren Höhe oder Fälligkeit noch ungewiss ist. Gemäß § 43 Abs. 2 GemHKVO werden Rückstellungen in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten.

Pensionsrückstellungen für die aktiv Beschäftigten und Versorgungsempfänger im Beamtenverhältnis werden gemäß § 43 Abs. 3 GemHKVO mit ihrem im Teilwertverfahren ermittelten Barwert angesetzt. Die Ermittlung erfolgt mit Hilfe von versicherungsmathematischen Bewertungsparametern. Die Beihilferückstellungen werden pauschal mit 14,8 % des Barwertes der Pensionsrückstellungen bilanziert. Die Berechnung der Pensionsrückstellung für die Kernverwaltung erfolgt auf Basis eines Zinssatzes von 5,0 % gemäß § 43 GemHKVO und den gesamtstädtisch geltenden Parametervorgaben. Die Pensionsrückstellungen der Weser-Ems Halle GmbH & Co. KG und der Verkehr und Wasser GmbH wurden nach dem versicherungsmathematischen Anwartschaftsbarwertverfahren (PUC-Methode) ermittelt. Bei der Berechnung wurde ein Zinssatz von 3,68% (Vorjahr: 4,01%), ein Rententrend von 1,75% (Vorjahr: 1,75%) sowie die Richttafeln 2005 G von Prof. DR. Klaus Heubeck zugrunde gelegt.

Die Stadt Oldenburg hat im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses auf eine Wertanpassung der Pensionsrückstellung aufgrund untergeordneter Bedeutung verzichtet.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Einnahmen vor dem Abschlussstag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 49 Abs. 3 GemHKVO).

Für die Darstellung der Unterschiede im Ansatz und in der Bewertung zwischen NKR und HGB wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Vorschrift HGB	Inhalt	Regelung in NKomVG und GemHKVO
Keine Regelung im HGB	Geleistete Investitionszuwendungen (Sonderposten) werden bei zeitbezogenen Vorhalteleistungen z.T. als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.	Gem. § 44 Abs. 4 KomHKVO bzw. § 42 Abs. 4 GemHKVO sind geleistete Investitionszuwendungen als immaterielle Vermögensgegenstände und planmäßige Abschreibung.
Keine Regelung im HGB	Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse können wahlweise als Minderung der Anschaffungskosten behandelt oder als Sonderposten ausgewiesen werden.	Gem. § 44 Abs. 5 KomHKVO bzw. § 42 Abs. 5 GemHKVO werden empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse Passivierung als Sonderposten passiviert.
§ 246 Abs. 1 S. 3	Es besteht die Pflicht zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes.	Es besteht ein Ansatzverbot.



§ 248 Abs. 2	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens können als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen werden. Nicht aufgenommen werden dürfen selbst geschaffene Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.	Es besteht ein Ansatzverbot.
§ 249 Abs. 1 S. 3	Unterlassene Instandhaltungen für Aufwendungen, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten, oder für Abraumbeseitigung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden, sind als Rückstellung zu passivieren.	Es besteht eine Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KomHKVO bzw. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GemHKVO für unterlassene Instandhaltungen, soweit sie in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden.
§ 249 Abs. 1, Art. 28 EGHGB	Es besteht ein Wahlrecht zur Passivierung von Rückstellungen für unmittelbare Pensionszusagen, die vor dem 01.01.1987 erteilt wurden, und Rückstellungen für mittelbare Pensionszusagen und für ähnliche Verpflichtungen.	Es besteht eine Passivierungspflicht gem. § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 KomHKVO bzw. § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GemHKVO für alle unmittelbaren Pensionszusagen (z.B. an Beamte) und unmittelbaren ähnlichen Verpflichtungen (Beihilfen an Pensionäre) unabhängig vom Zeitpunkt der Zusage, ebenso Passivierungspflicht für mittelbare Pensionszusagen und mittelbare ähnliche Verpflichtungen in Höhe der Deckungslücke bei der Versorgungseinrichtung zum Bilanzstichtag für die der Aufgabenträger einzustehen hat.
§ 250 Abs. 3	Hinsichtlich des Unterschiedsbetrages bei Verbindlichkeiten (Disagio) besteht ein Wahlrecht zur direkten Aufwandserfassung oder Bildung eines aktiven Rechnungsabgrenzungspostens.	Es besteht eine Pflicht zur Bildung eines Aktiven Rechnungsabgrenzungspostens für den Unterschiedsbetrag bei Verbindlichkeiten (Disagio) gem. § 51 Abs. 2 KomHKVO bzw. § 49 Abs. 2 GemHKVO.
§ 253 Abs. 1 S. 3	Die Bewertung von nach § 246 Abs. 2 S. 2 verrechneten Vermögensgegenständen erfolgt mit beizulegendem Zeitwert.	Eine Bewertung über den Anschaffungswert ist gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG nicht zulässig.



§ 253 Abs. 1 S. 4	Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt mit dem beizulegenden Zeitwert der Wertpapiere bei Altersvorsorgeverpflichtungen, die sich ausschließlich nach diesem Zeitwert bestimmen.	Gem. § 43 Abs. 2 GemHKVO bzw. § 45 Abs. 2 KomHKVO ist die Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert zulässig.
§ 253 Abs. 2 S. 1	Rückstellungen mit Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz, der sich im Falle von Rückstellungen für Altersversorgungsverpflichtungen aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und im Falle sonstiger Rückstellungen aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren ergibt, abzuzinsen.	Gem. § 43 Abs. 2 S. 2 GemHKVO bzw. § 45 Abs. 2 S. 2 KomHKVO dürfen Rückstellungen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zu Grunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten.
§ 253 Abs. 2 S. 2	Rückstellungen für Altersversorgung oder vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen können wahlweise zu § 253 Abs. 2 S. 1 HGB pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.	Gem. § 43 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 45 Abs. 3 KomHKVO erfolgt die Bewertung mit dem Barwert nach Teilwertverfahren mit einem Zinssatz von 5 %.
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Methoden der planmäßigen Abschreibung des abnutzbaren Anlagevermögens: Wahlrecht zwischen linearer, degressiver Abschreibung, Leistungsabschreibung, digitaler und progressiver Abschreibung, soweit handelsrechtlich begründbar.	Gem. § 47 Abs. 1 S. 1 GemHKVO bzw. § 49 KomHKVO besteht eine Pflicht zur linearen Abschreibung.
§ 253 Abs. 3 S. 1, 2	Die Festlegung der Nutzungsdauer von Gegenständen des abnutzbaren Anlagevermögens erfolgt nach der tatsächlichen Nutzungsdauer.	Es besteht eine Pflicht zur Anwendung der Abschreibungstabelle des MI gem. § 47 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 49 Abs. 3 KomHKVO. Abweichungen sind mit Begründungen im Anhang möglich, Begründung bei Abweichung i. d. R. vorhanden, da Festlegungen gem. § 253 Abs. 3 HGB aufgrund der tatsächlichen Nutzungsdauer erfolgen.



§ 253 Abs. 3 S. 4	Es besteht ein Wahlrecht zur außerplanmäßigen Abschreibung auf Finanzanlagen bei voraussichtlich nur vorübergehender Wertminderung.	Das Finanzvermögen wird zu Anschaffungs- bzw. Herstellungswerten bewertet. Gem. § 47 Abs. 6 GemHKVO bzw. § 49 Abs. 5 KomHKVO werden Abschreibungen bis auf den Wert eines Börsen- oder Marktpreises am Abschlussstag vorgenommen. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigt dessen Anschaffungswert den Wert, der dem Vermögensgegenstand am Abschlussstag beizulegen ist, so wird auf den niedrigeren Wert abgeschrieben. Stellt sich in einem späteren Jahr heraus, dass die Gründe für die höhere Abschreibung nicht mehr bestehen, so wird der nicht mehr gerechtfertigte höhere Abschreibungsbetrag wieder zugeschrieben. Unverzinsliche oder niedrig verzinsliche Forderungen bzw. Ausleihungen, die erst nach einem Jahr oder später fällig werden, werden, sofern ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen ist, entsprechend abgezinst
§ 255 Abs. 2, 3	Bemessung der Herstellungskosten: Wahlrecht zur Einbeziehung von angemessenen Teilen der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Zinsen gehören nicht zu den Herstellungskosten.	Zu den Herstellungswerten gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung. Bei der Berechnung der Fertigungskosten sind auch angemessene Teile der notwendigen Materialgemeinkosten, der notwendigen Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Vermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist, einzubeziehen (§ 45 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 47 Abs. 4 KomHKVO). Zinsen für Fremdkapital, das zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird, dürfen als Herstellungswert angesetzt werden, soweit sie auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Im Übrigen gehören Zinsen nicht zu den Herstellungswerten (§ 45 Abs. 4 GemHKVO). Diese Regelung entspricht § 255 Abs. 3 HGB.



§ 256	Nach § 240 Abs. 4 HGB können Vorräte oder gleichartige Vermögensgegenstände mit dem gewogenen Durchschnittswert bewertet werden. Zudem ist nach § 256 HGB sowohl die Lifo- als auch die FiFo-Methode zulässig.	Für Vorräte oder gleichartige Vermögensgegenstände kann sowohl eine Bewertung mit dem gewogenen Durchschnitt (§ 46 Abs. 2 GemHKVO bzw. § 48 Abs. 2 KomHKVO) als auch nach der Lifo- oder Fifo-Methode (§ 46 Abs. 3 GemHKVO bzw. § 48 KomHKVO) erfolgen.
§ 256a	Auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten sind zum Devisenkassamittelkurs am Abschlussstichtag umzurechnen. Bei einer Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger sind das Anschaffungskosten- und das Realisationsprinzip nicht anzuwenden.	Nach § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG ist eine Bewertung über den Anschaffungskosten und unter dem Rückzahlungsbetrag gem. § 124 Abs. 4 S. 2 NKomVG nicht zulässig.
§ 274 Abs. 2	Aus der Differenz zwischen handels- und steuerrechtlicher Bewertung besteht hinsichtlich einer Aktivierung ein Wahlrecht und hinsichtlich einer Passivierung ein Ansatzgebot von latenten Steuern.	Der Ansatz von latenten Steuern ist nicht zulässig.



#### 4.4 Erläuterungen zu einzelnen Positionen des Gesamtabchlusses

Die Zusammensetzung und Erläuterung wesentlicher Positionen in der Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung werden im nachfolgenden Abschnitt beschrieben. Auf Grund von Rundungsdifferenzen können bei der Tausender- und Prozentdarstellung geringfügige Abweichungen auftreten.

##### 4.4.1 Aktiva

Die Aktiva zum 31. Dezember 2017 gliedert sich wie folgt:

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Immaterielles Vermögen	58.561	3,6	56.309	3,5	+ 2.252
Sachvermögen	1.401.177	85,0	1.379.410	86,7	+ 21.767
Finanzvermögen	95.931	5,8	92.944	5,8	+ 2.987
Liquide Mittel	72.559	4,4	44.577	2,8	+ 27.982
Aktive Rechnungsabgrenzung	19.803	1,2	17.674	1,1	+ 2.129
	<b>1.648.030</b>	<b>100,0</b>	<b>1.590.914</b>	<b>100,0</b>	<b>+ 57.116</b>

Auf Grund der Aufgabenstruktur im Konzern besteht das Vermögen überwiegend aus Sachvermögen.

##### Immaterielles Vermögen

Das immaterielle Vermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Lizenzen	2.190	2.380	- 190
Geleistete Investitionszuweisungen- und Zuschüsse	47.043	44.973	+ 2.070
Aktivierter Umstellungsaufwand	1.383	1.583	- 200
Sonstiges immaterielles Vermögen	7.945	7.373	+ 572
	<b>58.561</b>	<b>56.309</b>	<b>+ 2.252</b>

Ab dem Zeitpunkt der Eröffnungsbilanz besteht gemäß § 42 Abs. 4 GemHKVO für Investitionszuweisungen und -zuschüsse, die die Stadt Oldenburg Dritten gewährt, eine Aktivierungspflicht. Die in 2010 bis 2016 geleisteten Zuweisungen und Zuschüsse werden entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes abgeschrieben.

Da die Stadt Oldenburg vom Wahlrecht zur Aktivierung des Aufwandes zur Umstellung auf das Neue Kommunale Rechnungswesen gemäß § 6 Abs. 11 NGO-Neuordnungsgesetz Gebrauch gemacht hat, erfolgt die Auflösung dieser Bilanzierungshilfe entsprechend den gesetzlichen Regelungen über 15 Jahre.



## Sachvermögen

Das Sachvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an unbebauten Grundstücken	112.664	111.626	+ 1.038
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken	686.995	657.215	+ 29.780
Infrastrukturvermögen	423.270	425.045	- 1.775
Bauten auf fremden Grundstücken	4.322	2.921	+ 1.401
Kunstgegenstände, Kunstdenkmäler	6.257	6.189	+ 68
Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	53.039	52.151	+ 888
Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	59.232	56.234	+ 2.998
Vorräte	13.314	12.758	+ 556
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	42.085	55.270	- 13.185
	<b>1.401.177</b>	<b>1.379.409</b>	<b>+ 21.768</b>

Die unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an unbebauten Grundstücken entfallen in Höhe von T€ 111.830 (Vorjahr: T€ 110.792) auf die Stadt Oldenburg.

Die bebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte an bebauten Grundstücken verteilen sich wie folgt:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	40.542	41.019	- 477
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	111.589	89.408	+ 22.181
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	59.374	61.527	- 2.153
Verkehr und Wasser GmbH	10.438	10.723	- 285
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	8.942	8.931	+ 11
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	13.445	13.744	- 299
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	442.665	431.863	+ 10.802
	<b>686.995</b>	<b>657.215</b>	<b>+ 29.780</b>

Das Infrastrukturvermögen entfällt im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg (T€ 414.541, Vorjahr: T€ 424.791). Es umfasst insbesondere den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens (T€ 177.773, Vorjahr: T€ 177.646) sowie das Straßennetz, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen (T€ 200.681, Vorjahr: T€ 210.951).



Die Maschinen und technischen Anlagen, Fahrzeuge entfallen auf:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	6.753	6.852	- 99
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	7.758	8.154	- 396
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	0	827	- 827
Verkehr und Wasser GmbH	27.320	25.701	+ 1.619
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	7.360	6.671	+ 689
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	3.095	3.218	- 123
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	291	268	+ 23
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	462	460	+ 2
	<b>53.039</b>	<b>52.151</b>	<b>+ 888</b>

Die Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere verteilen sich auf:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	18.210	17.476	+ 734
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	21.341	20.890	+ 451
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	871	207	+ 664
Verkehr und Wasser GmbH	6.834	5.468	+ 1.366
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	242	209	+ 33
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	2.600	2.929	- 329
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	937	770	+ 167
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	8.196	8.285	- 89
	<b>59.232</b>	<b>56.234</b>	<b>+ 2.998</b>

Die geleisteten Anzahlungen, Anlagen im Bau entfallen insbesondere auf die Stadt Oldenburg (T€ 8.024), den Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau (T€ 16.864) sowie das Klinikum Oldenburg AöR (T€ 15.985).



## Finanzvermögen

Das Finanzvermögen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Anteile an verbundenen Unternehmen	909	1.322	- 413
Anteile an assoziierten Unternehmen	21.570	18.899	+ 2.671
Beteiligungen	4.866	4.904	- 38
Sondervermögen mit Sonderrechnung	10.881	10.780	+ 101
Ausleihungen	7.174	7.309	- 135
Wertpapiere	25	27	- 2
Öffentlich-rechtliche Forderungen	5.440	9.372	- 3.932
Forderungen aus Transferleistungen	2.406	2.147	+ 259
Privatrechtliche Forderungen	31.183	29.410	+ 1.773
Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	3.400	1.378	+ 2.022
Durchlaufende Posten und sonstige Vermögensgegenstände	8.077	7.395	+ 682
	<b>95.931</b>	<b>92.944</b>	<b>+ 2.987</b>

Die Ausleihungen umfassen insbesondere Wohnungsbaudarlehen an die GSG Oldenburg Bau- und Wohngesellschaft mbH (T€ 6.646, Vorjahr: T€ 6.754).

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie die Forderungen aus Transferleistungen entfallen im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung.

Die privatrechtlichen Forderungen ordnen sich wie folgt zu:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	8.270	6.881	+ 1.389
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	23.501	24.346	- 845
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	450	498	- 48
Verkehr und Wasser GmbH	1.569	1.282	+ 287
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	2.693	3.614	- 921
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	693	14	+ 679
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	745	1.895	- 1.150
Konsolidierung	- 6.739	- 9.120	+ 2.381
	<b>31.183</b>	<b>29.410</b>	<b>+ 1.773</b>

Die Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht wird vollumfänglich dem Klinikum Oldenburg AöR zuzurechnen.

Die durchlaufenden Posten und sonstigen Vermögensgegenstände entfallen im Wesentlichen auf die Kernverwaltung (T€ 4.465) und das Klinikum Oldenburg AöR (T€ 2.686).



### Liquide Mittel

Die Liquiden Mittel setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	61.723	33.382	+ 28.341
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	1.741	2.037	- 296
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	1.085	835	+ 250
Verkehr und Wasser GmbH	1.452	1.509	- 57
Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg	4.826	4.937	- 111
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	1.232	1.335	- 103
Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH	499	542	- 43
	<b>72.559</b>	<b>44.577</b>	<b>+ 27.982</b>

### Aktive Rechnungsabgrenzung

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten entfällt in Höhe von T€ 20.741 (Vorjahr: T€ 15.842) auf die Stadt Oldenburg. Die Veränderung zum Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Auszahlung der Leistungsentgelte an den EGH für Januar 2018 im Dezember 2017. Zusätzlich sind erhebliche Mehrauszahlungen im Bereich der Sozialleistungen zu verzeichnen.

### **4.4.2 Passiva**

Die Passiva zum 31. Dezember 2017 gliedert sich wie folgt:

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung
	T€	%	T€	%	T€
Nettoposition	926.170	56,2	908.642	57,1	+ 17.528
Schulden	416.864	25,3	395.834	24,9	+ 21.030
Rückstellungen	289.089	17,5	266.291	16,7	+ 22.798
Passive Rechnungsabgrenzung	15.907	1,0	20.147	1,3	- 4.240
	<b>1.648.030</b>	<b>100,0</b>	<b>1.590.914</b>	<b>100,0</b>	<b>+ 57.116</b>

**Nettoposition**

Die Nettoposition setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Reinvermögen	519.339	519.359	- 20
Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	- 1.131	- 3.839	+ 2.708
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	19.713	19.733	- 20
Zweckgebundene Rücklagen	18.028	17.650	+ 378
Sonstige Rücklagen	2.223	7.364	- 5.141
Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	2.080	2.080	0
Gesamtfehlbeträge aus Vorjahren	5.152	- 4.380	+ 9.532
Gesamtjahresüberschuss	12.071	6.693	+ 5.378
	<b>577.476</b>	<b>564.660</b>	<b>+ 12.816</b>
<b><u>Sonderposten</u></b>			
Investitionszuweisungen und- zuschüsse	153.745	154.516	- 771
Beiträge und ähnliche Entgelte	98.134	103.652	- 5.518
Gebührenausgleich	2.061	0	+ 2.061
Bewertungsausgleich	5.896	5.981	- 85
Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	12.844	16.338	- 3.494
Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	72.765	60.113	+ 12.652
Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	665	739	- 74
Sonstige Sonderposten	2.586	2.643	- 57
	<b>348.694</b>	<b>343.982</b>	<b>+ 4.712</b>
	<b>926.170</b>	<b>908.642</b>	<b>+ 17.528</b>



Der Gesamtjahresüberschuss des Konzerns „Stadt Oldenburg“ setzt sich wie folgt zusammen:

<b>Ergebnisentwicklung</b>		<b>T€</b>
Jahresergebnis Stadt Oldenburg		21.945
Jahresergebnis Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau		- 914
Konzernergebnis Klinikum Oldenburg AöR		- 15.471
Jahresergebnis Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG		- 4.243
Jahresergebnis Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg		0
Jahresergebnis Bäderbetriebsgesellschaft Oldenburg mbH		- 2.393
Jahresergebnis Verkehr und Wasser GmbH		4.599
Jahresergebnis Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg		285
<b>Summenergebnis</b>		<b>3.807</b>
Eliminierung Eigenkapitalverzinsung		- 227
Eliminierung Konzessionsabgabe		+ 16
Eliminierung Rückzahlung Verlustausgleich		- 411
Eliminierung Auflösung Rückstellung		- 171
Eliminierung Ausgleichszahlungen		+ 459
Eliminierung Verlustausgleich WEH		+ 4.580
Eliminierung Verlustausgleich BBGO		+ 2.852
Erfassung AT-Equity		+ 1.292
Übrige		- 124
<b>Gesamtjahresergebnis 2017</b>		<b>12.071</b>



## Schulden

Die Schulden setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Geldschulden	373.380	337.572	+ 35.808
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften	279	295	- 16
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	18.490	18.502	- 12
Transferverbindlichkeiten	646	479	+ 167
Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	2.483	18.371	- 15.888
Sonstige Verbindlichkeiten	21.585	20.616	+ 969
	<b>416.864</b>	<b>395.835</b>	<b>+ 21.029</b>

Die Geldschulden teilen sich wie folgt auf:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Stadt Oldenburg	67.260	65.100	+ 2.160
Klinikum Oldenburg AöR -Teilkonzern-	71.050	49.856	+ 21.194
Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG	55.565	39.725	+ 15.840
Verkehr und Wasser GmbH	33.730	27.608	+ 6.122
Bäderbetrieb der Stadt Oldenburg	14.031	14.843	- 812
Eigenbetrieb Gebäudewirtschaft und Hochbau	148.784	140.440	+ 8.344
	<b>373.380</b>	<b>337.572</b>	<b>+ 35.808</b>

Die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften, die Transferverbindlichkeiten sowie die sonstigen Verbindlichkeiten entfallen im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg.



## Rückstellungen

Die Rückstellungen verteilen sich wie folgt:

	31.12.2017	31.12.2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	232.446	221.587	+ 10.859
Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	9.309	0	+ 9.309
Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	1.633	0	+ 1.633
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	3.773	0	+ 3.773
Rückstellung für die Sanierung von Altlasten	12.871	0	+ 12.871
Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	742	0	+ 742
Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	1.974		+ 1.974
Andere Rückstellungen	26.341	44.704	- 18.363
	<b>289.089</b>	<b>266.291</b>	<b>+ 22.798</b>

Im Vergleich zum Vorjahr wurde eine differenzierte Aufgliederung der Rückstellungen vorgenommen.

Die Pensionsrückstellungen und ähnlichen Verpflichtungen entfallen auf die Stadt Oldenburg (T€ 229.268, Vorjahr: 218.550), die Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG (T€ 1.594, Vorjahr: T€ 1.474) und die Verkehr und Wasser GmbH (T€ 1.585, Vorjahr: T€ 1.563).

Die Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen betreffen im Wesentlichen auf die Kernverwaltung (T€ 7.887).

Die Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien entfällt im Wesentlichen auf die Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Oldenburg (T€ 3.763).

Die Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten betreffen ausschließlich auf die Stadt Oldenburg.

Die anderen Rückstellungen sind im Wesentlichen der Stadt Oldenburg (T€ 3.548), dem Klinikum Oldenburg AöR (T€ 22.109) und sowie der Verkehr und Wasser GmbH (T€ 730) zuzuordnen.

## Passive Rechnungsabgrenzung

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten entfällt im Wesentlichen auf die Stadt Oldenburg (T€ 12.563) und die Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co. KG (T€ 3.246).



#### 4.4.3 Gesamtergebnisrechnung

##### Ordentliche Gesamterträge

Der ordentlichen Gesamterträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2017 T€	2016 T€	Veränderung T€
Steuern und ähnliche Abgaben	239.004	230.256	+ 8.748
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	119.910	100.503	+ 19.407
Auflösungserträge aus Sonderposten	19.848	16.252	+ 3.596
Sonstige Transfererträge	12.097	9.717	+ 2.380
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	33.484	18.446	+ 15.038
Privatrechtliche Leistungsentgelte	306.589	300.818	+ 5.771
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	91.983	79.422	+ 12.561
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	9.959	8.718	+ 1.241
Aktiviert Eigenleistung	1.370	1.619	- 249
Bestandsveränderungen	271	3	+ 268
Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (KHBV)	3.609	3.774	- 165
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (KHBV)	6.798	6.685	+ 113
Sonstige ordentliche Erträge	17.108	32.780	- 15.672
Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	2.596	2.097	+ 499
	<b>864.627</b>	<b>811.090</b>	<b>+ 53.537</b>

	Stadt	Klinikum	WEH	VWG	AWB	BBO	BBGO	EGH	Summe	Konsolidierung	GA
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	239.004	0	0	0	0	0	0	0	239.004	0	239.004
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	119.529	0	0	364	0	0	0	18	119.910	0	119.910
Auflösungserträge aus Sonderposten	14.134	0	30	4.097	0	0	0	1.587	19.848	0	19.848
Sonstige Transfererträge	12.097	0	0	0	0	0	0	0	12.097	0	12.097
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	17.796	0	0	0	16.029	0	0	0	33.825	340	33.484
Privatrechtliche Leistungsentgelte	14.648	248.539	5.003	35.188	3.466	6.429	5.244	2.617	321.136	14.547	306.589
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	93.754	0	0	0	0	0	0	53.339	147.093	55.109	91.983
Zinsen und ähnliche Finanzerträge	12.793	21	0	2	0	0	0	85	12.901	2.942	9.959
Aktiviert Eigenleistung	977	0	0	0	43	0	0	350	1.370	0	1.370
Bestandsveränderungen	0	249	0	27	0	0	5	0	271	0	271
Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen (KHBV)	0	3.609	0	0	0	0	0	0	3.609	0	3.609
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens (KHBV)	0	6.798	0	0	0	0	0	0	6.798	0	6.798
Sonstige ordentliche Erträge	14.540	561	261	3.319	271	300	20	190	19.462	2.354	17.108
Erträge aus assoziierten Aufgabenträgern	0	1.304	0	0	0	0	0	0	1.304	1.292	2.596
	<b>539.271</b>	<b>261.081</b>	<b>5.295</b>	<b>42.997</b>	<b>19.810</b>	<b>6.729</b>	<b>5.259</b>	<b>58.186</b>	<b>938.628</b>	<b>74.000</b>	<b>864.627</b>

**Ordentliche Aufwendungen**

Der ordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016	Veränderung
	T€	T€	T€
Personalaufwendungen	310.639	289.640	+ 20.999
Versorgungsaufwendungen	4.301	3.118	+ 1.183
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	160.027	181.653	- 21.626
Abschreibungen	64.235	61.232	+ 3.003
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	11.423	10.286	+ 1.137
Transferaufwendungen	188.511	178.445	+ 10.066
Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.581	3.745	- 164
Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	51	60	- 9
Sonstige ordentliche Aufwendungen	114.671	79.902	+ 34.769
	<b>857.439</b>	<b>808.081</b>	<b>+ 49.358</b>

	Stadt	Klinikum	WEH	VWG	AWB	BBO	BBGO	EGH	Summe	Konsolidierung	GA
	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€	T€
Personalaufwendungen	127.750	146.546	1.984	11.667	7.921	298	3.059	11.351	310.576	63	310.639
Versorgungsaufwendungen	4.284	0	0	17	0	0	0	0	4.301	0	4.301
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	24.808	79.636	3.168	15.836	8.674	400	3.947	28.697	165.165	5.138	160.027
Abschreibungen	28.774	12.509	2.447	5.606	1.963	5.539	229	11.868	68.934	4.699	64.235
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3.787	1.464	1.684	877	237	467	0	4.378	12.895	1.472	11.423
Transferaufwendungen	196.197	0	0	0	0	0	0	1.300	197.497	8.986	188.511
Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	0	3.581	0	0	0	0	0	0	3.581	0	3.581
Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Anlagegegenständen	0	51	0	0	0	0	0	0	51	0	51
Sonstige ordentliche Aufwendungen	135.819	32.766	255	4.675	1.520	26	418	1.668	177.147	62.476	114.671
	521.420	276.552	9.538	38.678	20.314	6.729	7.652	59.263	940.147	82.708	857.439

### **Außerordentliches Ergebnis**

Den außerordentlichen Erträgen in Höhe von T€ 6.898 stehen außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von T€ 2.015 gegenüber.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen sind im Wesentlichen der Stadt Oldenburg zuzurechnen.

### **4.6 Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss der Haushaltsjahres**

In Anlehnung an § 285 Nr. 33 HGB ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten und die Auswirkungen auf die im Jahresabschluss dargestellte Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage haben, zu berichten. Etwaige Vorgänge liegen im laufenden Haushaltsjahr nicht vor.

### **4.7 Sonstige Angaben**

#### **4.7.1. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Der Konzern Stadt Oldenburg hat zum Bilanzstichtag Bürgschaftsverpflichtungen gegenüber Dritten in Höhe von T€ 6.346. Zudem bestehen langjährige Verpflichtungen aus Miet-, Pacht- und Leasingverträgen gegenüber Dritten in Höhe von T€ 7.039 sowie ein Bestellobligo in Höhe von T€ 1.394.

Die Stadt Oldenburg sowie einige ihrer Aufgabenträger sind Zinssicherungsgeschäfte in Form von Zinsswaps eingegangen. Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung wurden im Rahmen der handelsrechtlich basierten Einzelabschlüsse Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB gebildet, weil die Sicherungsgeschäfte den vereinbarten Kreditgeschäften auf Grund ihrer wirtschaftlich inneren Verknüpfung direkt zugeordnet werden. Dadurch konnte die Bilanzierung einer Drohverlustrückstellung entfallen. Da die Voraussetzungen zur Bildung von Bewertungseinheiten auch für alle städtischen Zinssicherungsgeschäfte vorliegen, wurde im Gesamtabschluss auf die Bilanzierung einer Drohverlustrückstellung für Derivate verzichtet. Es wurden Zinssicherungsgeschäfte für Darlehen in Höhe von T€ 100.587 abgeschlossen, die zum 31. Dezember 2017 einen negativen Marktpreis in Höhe von T€ 17.179 haben.

#### **4.7.2. Mitarbeiter/Innen**

Unter Berücksichtigung der Regelungen des § 267 Abs. 5 HGB zur Ermittlung der durchschnittlich beschäftigten Mitarbeiter/Innen waren im laufenden Haushaltsjahr durchschnittlich 5.522 Mitarbeiter/Innen im Konzern Stadt Oldenburg beschäftigt.

#### **4.8 Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken**

In Anbetracht der zeitlichen Diskrepanz zwischen der Erstellung dieses Gesamtabschlusses im Jahr 2020 und dem Konsolidierungsjahr 2017 wird von einem Ausblick auf die künftige Entwicklung des Konzerns Stadt Oldenburg abgesehen.

Gleichzeitig wird mit Nachdruck daran gearbeitet, die noch fehlenden Gesamtabschlüsse aufzuholen. Es wird angestrebt, im Jahr 2021 auf den aktuellen Stand zu kommen (Abschlüsse 2017 und 2018 im Jahr 2020, Abschlüsse 2019 und 2020 im Jahr 2021).

Oldenburg, den 26. Juni 2020

Stadt Oldenburg  
Der Oberbürgermeister  
Jürgen Krogmann



## Anlage 1

## Kapitalflussrechnung nach DRS 21 (Mindestgliederung)

	Ergebnis Haushaltsjahr T€
1. Periodenergebnis	+ 12.071
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	+ 66.375
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	+ 22.798
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	- 29.441
5. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 3.487
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	- 19.019
7. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	- 1.327
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge	+ 9.117
9. - Sonstige Beteiligungserträge	- 7.298
10. +/- Ertragssteueraufwand/-ertrag	+ 640
11. +/- Ertragssteuerzahlungen	- 348
<b>12. = Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>+ 50.083</b>
13. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	- 7.159
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	+ 2.072
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	- 68.896
16. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	+ 309
17. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	- 228
18. + Erhaltene Zinsen	+ 72
19. + Erhaltene Dividenden	+ 11
<b>20. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>- 73.820</b>
21. + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-)Krediten	+ 179.367
22. - Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-)Krediten	- 148.377
23. + Einzahlungen aus erhaltenen Zuschüssen/Zuwendungen	+ 29.895
24. - Gezahlten Zinsen	- 9.109
25. - Gezahlten Dividenden an andere Gesellschafter	- 83
<b>26. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>+ 51.693</b>
<b>27. Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds</b>	<b>+ 27.957</b>
28. +/- Konsolidierungskreisbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	+ 25
29. +/- Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	+ 44.577
<b>30. = Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>72.559</b>

**Anlage 2****Kennzahlenübersicht und Berechnungsmethoden**

Kennzahl GA-Jahr	Oldenburg 2017	Oldenburg 2016	Osnabrück 2016	Braunschweig 2016	Hannover* 2015
Bilanzielle Eigenkapitalquote I (in %) (ohne Sonderposten)	35	35	25	34	48
Wirtschaftliche Eigenkapitalquote II (in %) (inkl. Sonderposten)	56	57	39	51	57
Verschuldungsgrad pro Einwohner (in EUR) (ohne Rückstellungen)	2.575,39	2.498,72	5.419,88	3.341,87	7.509,46
Verschuldungsgrad pro Einwohner (in EUR) (inkl. Rückstellungen)	4.295,74	4.098,27	7.917,92	5.926,01	11.207,74
Neuverschuldung pro Einwohner (in EUR) (nur Geldschulden)	213,09	56,20	191,95	- 8,19	55,44
Vermögen pro Einwohner (in EUR)	9.689,47	9.450,14	12.877,28	11.942,64	26.318,75
Netto-Neuinvestitionen pro Einwohner (in EUR)	152,63	107,89	334,17	192,65	155,70
Anlagenintensität (in %)	85	87	84	83	86
Infrastrukturquote (in %)	26	27	29	25	31
Personalintensität (in %)	37	36	28	34	19
Steuerquote (in %)	28	28	19	27	20

\* Für die Landeshauptstadt Hannover sind noch keine Daten für das Jahr 2016 verfügbar

Der Berechnung liegen die nachfolgenden Berechnungsgrundlagen zugrunde. Auf Grund von Rundungsdifferenzen können sich Abweichungen zu den Kennzahlen unter Punkt 4.1.2 ergeben.

Eigenkapitalquote I

Ermittlung:  $100 \cdot \text{Nettoposition (ohne SoPo)} / \text{Bilanzsumme}$

Eigenkapitalquote II

Ermittlung:  $100 \cdot \text{Nettoposition} / \text{Bilanzsumme}$

Verschuldung pro Einwohner (ohne Rückstellungen)

Ermittlung:  $\text{Gesamtschulden} / \text{Einwohnerzahl}$

Verschuldung pro Einwohner (inkl. Rückstellungen)

Ermittlung:  $\text{Gesamtschulden (inkl. Rückstellungen)} / \text{Einwohnerzahl}$

Neuverschuldung pro Einwohner (nur Geldschulden)

Ermittlung:  $(\text{Geldschulden HH-Jahr} - \text{Geldschulden Vorjahr}) / \text{Einwohnerzahl}$

Vermögen pro Einwohner

Ermittlung:  $\text{Gesamtvermögen (inkl. Liquide Mittel)} / \text{Einwohnerzahl}$

Netto-Neuinvestitionen pro Einwohner

Ermittlung:  $(\text{Anlagenbestand HH-Jahr} - \text{Anlagenbestand Vorjahr}) / \text{Einwohnerzahl}$



Anlagenintensität

Ermittlung: Sachvermögen \* 100 / Bilanzsumme

Infrastrukturquote

Ermittlung: Infrastrukturvermögen \* 100 / Bilanzsumme

Personalintensität

Ermittlung: Aufwand für Personal (inkl. Versorgung) \* 100 / ordentl. Gesamtaufwendungen

Steuerquote

Ermittlung: Steuerträge und ähnliche Abgaben \* 100 / ordentliche Gesamtaufwendungen